



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2023

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023



Bemerkungen 2023

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020	19
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2021	19
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021	27
Finanzministerium	
7. Infrastrukturbericht: Investitionsbedarf wenig belastbar	53
8. Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen verloren	62
9. Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der geförderten Maßnahmen	68
10. Paradigmenwechsel beim Landesbau	74
11. Personalausgaben und Stellenaufwüchse wirksam begrenzen - Konsequentes Handeln erforderlich	82
12. Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf Millionen-Einnahmen	92
13. Defizitäre stationäre Leistungen im UKSH - Kurswechsel jetzt einleiten	96
Staatskanzlei	
14. Bei der Einführung der elektronischen Akten ist die Ziellinie immer noch nicht erreicht	103
15. Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln	112
Landtag	
16. Fraktionen bewilligen sich mehr Geld	119

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur**

17.	Untere Schulaufsicht	128
18.	Schulpsychologischer Dienst - Angebote ausbaufähig	134
19.	Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage	141
20.	Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH - Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich	148

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

21.	Corona-Hilfen im Umweltbereich: Unzulässige Hilfen für landeseigene Unternehmen	154
22.	Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen	160

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz**

23.	Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln	173
-----	--	-----

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

24.	Soziale Wohnraumförderung: Landesregierung verfehlt ihre Ziele	183
-----	--	-----

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus**

25.	Außenwirtschaftsförderung - Land muss Finanzierungsanteil am San Francisco-Büro reduzieren	195
26.	Landesprogramm Arbeit - Mehr Augenmerk auf Förderbedarf und Erfolgskontrolle legen	202

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung**

27.	Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit Optimierungsbedarf	213
28.	Bundesteilhabegesetz - BTHG-bedingte Mehrkosten müssen vom Bund ersetzt werden	222

Rundfunk

29.	Sparmaßnahmen des NDR: In der Umsetzung verbesserungsbedürftig	233
-----	---	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AfD	Alternative für Deutschland
AGInsO	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
AKL	Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Arbeitsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
Art.	Artikel
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
AVV Rüb	AVV Rahmenüberwachung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts
AWP	Abfallwirtschaftsplan
a. F.	alte Fassung
bbp	Baden-Badener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIM	Building Information Model
BIP	Bruttoinlandsprodukt

BMG	Bundesministerium für Gesundheit
Bremen	Freie Hansestadt Bremen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
CAFM	Computer Aided Facility Management
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CpD	Conto pro Diverse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
dDocuScan	Dataport-Lösung zum rechtssicher ersetzenden Scannen
DIM	Digitales Immobilienmanagement
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
Drs.	Drucksache
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
d. h.	das heißt
E-Akte	elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EinglRahVertrV SH	Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FDP	Freie Demokratische Partei

FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
f., ff.	folgende, fortfolgende
Gesundheitsministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Größenklasse
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Gz.	Geschäftszeichen
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg
HG	Haushaltsgesetz
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm für das Land Schleswig-Holstein
inkl.	inklusive
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; bis 07/2022: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
InsO	Insolvenzordnung
IQB	Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
ISB	Infrastrukturbericht
IT	Informationstechnik
i. d. F.	in der Fassung

i. d. R.	in der Regel
i. Ü.	im Übrigen
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit; bis 07/2022: Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KI	Künstliche Intelligenz
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KiTa	Kindertagesstätte
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
kw	künftig wegfallend
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIMS	Laborinformations- und Managementsysteme
LPA	Landesprogramm Arbeit
LPW	Landesprogramm Wirtschaft
LRH	Landesrechnungshof
LRV	Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
lt.	laut
LV	Landesverfassung
LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein AöR
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MdL	Mitglied des Landtages

MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
MOIN.SH	Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein
Mrd.	Milliarden
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NGIO	Northern Germany Innovation Office
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OG	Obergruppe
o. g.	oben genannt
PIG	Parlamentsinformationsgesetz
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementbericht
rd.	rund
Rn.	Randnummer
SAP	Finanzbuchhaltungssoftware der Firma SAP SE
SHBC	Schleswig-Holstein Business Center
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SHWoFG	Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung; bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
Tz.	Textziffer

T€	Tausend Euro
ÜLU	überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UQN	Umweltqualitätsnorm
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VeRA	Verfahren zum Vertrags-, Rechnungs- und Auftragsmanagement
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-ZBR	Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WT.SH	Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
ZBS	Zentraler Beitragsservice
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZGB	Zentrales Grundvermögen Behördenunterbringung
Ziff.	Ziffer
ZPM	Zentrales Personalmanagement
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2021	20
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2021	21
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2021	22
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	25
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	26
Tabelle 6:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	28
Tabelle 7:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021	34
Tabelle 8:	Zinsausgaben 2021 und 2020	38
Tabelle 9:	Aufteilung des Stellenabbaupfads auf die Ressorts	85
Tabelle 10:	Neu ausgewiesene Stellen von 2011 bis 2022	89
Tabelle 11:	Berechnungsschlüssel für Fraktionsmittel	121
Tabelle 12:	Berechnung und Verteilung der Fraktionsmittel	123
Tabelle 13:	Rücklagen pro Fraktion	124
Tabelle 14:	Verteilung der Mittel auf die Hochschulen	145
Tabelle 15:	Förderziele 2023 bis 2026 Mietwohnungsbau	192
Tabelle 16:	Vergleich Förderziele und Budget Mietwohnungsbau	193

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgabenquote / Ausgaben	16
Abbildung 2:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021,	33
Abbildung 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2021	35
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	36
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2002 bis 2021	39
Abbildung 6:	Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2018 bis 2021	45
Abbildung 7:	Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2018 bis 2021	46
Abbildung 8:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	48
Abbildung 9:	Finanzierung des geschätzten Investitionsbedarfs	56
Abbildung 10:	Investitionsquote des Landes	57
Abbildung 11:	Zeitliche Übersicht - Stellenabbaupfad und Stellenmittelfristplanung	84
Abbildung 12:	Vergleich: Hypothetischer Stellenbestand - Tatsächlicher Stellenbestand 2010 bis 2022	89
Abbildung 13:	Vergleich der linearen Anpassungen und der Personal- ausgabenentwicklung beim aktiven Personal in Prozent	90
Abbildung 14:	Ablauf des Verfahrens	113
Abbildung 15:	Entwicklung der Fraktionsmittel und Rücklagen aus Fraktionsmitteln	124
Abbildung 16:	Ablaufdiagramm	163
Abbildung 17:	Umsetzung der Klärschlammverordnung	165
Abbildung 18:	Umsetzung der vierten Reinigungsstufe	168
Abbildung 19:	Sozialwohnungen ohne Neuförderung ab 2023	185
Abbildung 20:	Wohneinheiten Soll/Ist 2019 bis 2022	186
Abbildung 21:	Fertigstellung Wohnungen in Deutschland von 2001 bis 2021	187
Abbildung 22:	Bundesmittel an Schleswig-Holstein	188
Abbildung 23:	Liquidität im Zweckvermögen	189
Abbildung 24:	Anstieg der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	231

8. Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen verloren

Aufgabe der Spielbankrevision ist es, den Spielbetrieb und die Ermittlung der Bruttospielerträge stichprobenartig zu überwachen. Die Neuorganisation der Spielbankrevision in Schleswig-Holstein 2015 und der damit verbundene Personalabbau waren notwendig. Es fehlt aber bis heute eine konkrete Personalbedarfsberechnung.

Das Finanzministerium hat keine Evaluation der Neuorganisation durchgeführt. Es sollte zukünftig regelmäßig die Arbeit der Spielbankrevision überprüfen.

Bisher gibt es keine Dienstzeitvereinbarung für die Spielbankrevision. Das Finanzministerium hat zugesagt, eine solche zeitnah zu erstellen.

8.1 Spielbankabgabe und Zusatzabgabe

In Schleswig-Holstein werden zurzeit 4 öffentliche Spielbanken¹ betrieben. Diese sind u. a. zur Zahlung einer Spielbankabgabe und einer Zusatzabgabe verpflichtet.² Die Steueraufsicht über diese Abgaben übt das Finanzministerium aus.³ Bis 2015 wurden die damit verbundenen Aufgaben dezentral von den jeweiligen örtlich zuständigen Finanzämtern wahrgenommen. Zum 01.01.2015 wurde die Spielbankrevision im Finanzamt Kiel⁴ konzentriert.

Mit der Konzentration und der Einführung besserer technischer Überwachungsmöglichkeiten waren ein deutlicher Personalabbau sowie eine Neudefinition der Aufgaben in der Spielbankrevision verbunden.

Der LRH hat geprüft, wie die Spielbankrevision die ihr zugewiesenen Aufgaben nach der Neuorganisation 2015 erfüllt.

Die Spielbanken sind verpflichtet, an das Land Schleswig-Holstein eine Spielbankabgabe und eine Zusatzabgabe zu entrichten. Dabei unterliegen der Spielbankabgabe das Automatenpiel und das Lebendspiel (auch

¹ Spielbank Flensburg GmbH, Spielbank Kiel GmbH, Spielbank Lübeck GmbH, Spielbank Schenefeld GmbH.

² Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SpielbG SH) vom 29.12.1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 78), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 30).

³ § 13 Abs. 3 SpielbG SH.

⁴ Seinerzeit Finanzamt Kiel-Nord.

„Großes Spiel“ genannt, wie z. B. Roulette).¹ Das Automatenspiel unterliegt zudem der Zusatzabgabe.² Bis zu 25 % dieser Abgaben erhalten die Spielbankengemeinden und -kreise.³

Die Spielbanken haben steuerlich einen Sonderstatus. Die Einnahmen aus dem Spielbetrieb sollen bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit abgeschöpft werden. Dieses Ziel soll durch die Erhebung der Spielbankabgabe, der Zusatzabgabe und der Umsatzsteuer erreicht werden. Im Gegenzug ist die Spielbank von der Zahlung aller übrigen Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen.⁴

Das Land hat sowohl die Spielbankabgabe als auch die Zusatzabgabe für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und für Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige sowie zur Förderung des Sports und der Jugendpflege zu verwenden.⁵ Das Aufkommen aus der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe betrug 2021 5,28 Mio. €.

8.2 Personal der Spielbankrevision

Die Steueraufsicht über die Spielbank- und die Zusatzabgabe obliegt den in der Spielbankrevision tätigen Revisoren. Ihre Hauptaufgabe ist es, den Spielbetrieb und die Ermittlung der Bruttospielerträge stichprobenartig zu überwachen. Sie sollen dafür sorgen, dass die für die Spielbanken erlassenen Regelungen eingehalten werden, soweit diese den Ablauf des Spielbetriebs zum Gegenstand haben. Dabei können die Revisoren alle Maßnahmen ergreifen, die ihnen zweckdienlich erscheinen, um das Aufkommen der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe zu sichern.⁶

8.2.1 Das Personal-Soll wurde erheblich gekürzt

Das Personal-Soll für die Spielbankrevision wurde von 2010 bis 2015 von 54 Stellen auf 10 Stellen reduziert. Innerhalb von 5 Jahren wurde das Personal-Soll somit um 81 % gekürzt.

Gründe für diese Kürzung waren laut Finanzministerium u. a. der verpflichtende Einsatz von Videoüberwachungstechnik in den Spielbanken und die

¹ § 4 Abs. 1 S. 2 SpielbG SH.

² § 4 Abs. 1 S. 3 SpielbG SH.

³ § 11 SpielbG SH.

⁴ § 10 SpielbG SH.

⁵ § 4 Abs. 2 SpielbG SH.

⁶ § 13 Abs. 3 Satz 2 SpielbG SH sowie Dienstordnung für die Revisoren bei den öffentlichen Spielbanken in Schleswig-Holstein vom 30.06.2014 sowie Aufgabenbeschreibungen für die Revisoren.

damit verbundene Möglichkeit der nachträglichen Videoüberwachung des Spielbetriebs. Hinzu kamen der Wechsel von der durchgängigen zu einer nur strichprobenartigen Überwachung des Spielbetriebs und die Konzentration der Spielbankrevision beim Finanzamt Kiel zum 01.01.2015.¹

Im Zuge der Konzentration wurden dem Finanzamt Kiel für die Spielbankrevision 9 Stellen der Laufbahngruppe 2.1 inklusive einer Stelle für den Leitenden Revisor sowie eine Stelle der Laufbahngruppe 1.2 zugewiesen.² Der Dienort der Revisoren³ verblieb weiterhin dort, wo sie auch vor der Zentralisierung eingesetzt waren. Das Personal-Soll ist bis heute unverändert.

Die Ist-Besetzung ist im Vergleich zum gekürzten Personal-Soll noch deutlich geringer. 2022 waren in der Spielbankrevision ein Leitender Revisor und 7 Tarifbeschäftigte als Revisoren eingesetzt.

8.2.2 Es fehlt an einer Personalbedarfsberechnung

Der Personalabbau ist angesichts der verbesserten technischen Überwachungsmöglichkeiten und der Abkehr von der laufenden Überwachung des „Großen Spiels“ notwendig. Eine konkrete Personalbedarfsberechnung hat das Finanzministerium jedoch vor der Kürzung nicht durchgeführt. Dies ist angesichts der gravierenden Änderungen in der Tätigkeit der Spielbankrevision und des erheblichen Personalabbaus nicht nachzuvollziehen. Auch in den Folgejahren hat das Finanzministerium nicht überprüft, ob die jetzige personelle Besetzung der Spielbankrevision angemessen ist. Es muss nunmehr den Personalbedarf für die Spielbankrevision insgesamt neu und aufgrund von konkreten Kriterien ermitteln.

Das **Finanzministerium** sieht keine Notwendigkeit, eine Personalbedarfsberechnung für die Spielbankrevision durchzuführen. Der konkrete Personaleinsatz habe sich bewährt, weil mit dem Einsatz von zwei Revisoren im „Großen Spiel“ und einem Revisor in der Spielbank Flensburg die Aufgaben der Spielbankrevision vollumfänglich erfüllt würden. Für die Personalbedarfsberechnung greife es grundsätzlich auf die bundesweit abgestimmten Muster für die Personalbedarfsberechnung in der Steuerverwaltung zurück. Das entsprechende Muster nehme für die „Steueraufsicht in Spielbanken“ eine Setzung vor, die sich an den im Rahmen der Aufsicht zu leistenden Dienststunden ausrichte. Dabei gehe das seit über 15 Jahren unveränderte Muster davon aus, dass eine „Vollüberwachung“ des laufenden

¹ Erlass vom 26.04.2013, VI 345/VI 349 - O 1510 - 039 und Erlass vom 16.12.2014, VI 353 - S 6900 - 001.

² Erlass vom 07.07.2014, VI 35 - S 6917 - 001.

³ Finanzämter Flensburg, Kiel, Lübeck, Leck und Pinneberg.

Spielbetriebs (inkl. „Großem Spiel“) erfolge. Damit sei die Organisationsform der Spielbanküberwachung in Schleswig-Holstein nicht erfasst, wo nur noch stichprobenweise kontrolliert würde. Die an die Neuorganisation der Spielbankrevision in Schleswig-Holstein angepasste Setzung des Personalbedarfs orientiere sich wie das o. g. Muster an den im Rahmen der Aufsicht zu leistenden Dienststunden.

Der **LRH** hält an seiner Auffassung fest. Das Finanzministerium hat keine validen Daten erhoben. Es ist daher nicht belegt, wie das Personal-Soll berechnet wurde.

8.3 **Die Arbeitsweise der Revisoren ist uneinheitlich**

Die Revisoren müssen bestimmte Vorkommnisse wie z. B. Unregelmäßigkeiten beim Spiel dokumentieren.¹ Dabei arbeiten die Revisoren sehr unterschiedlich. Vermerke werden zum Teil in Papierform verfasst und in einem Ordner gesammelt, zum Teil finden sie sich auf den Tagesabschlüssen oder werden per E-Mail an den Leitenden Revisor versandt.

Der LRH hält die Verfahrensweise bei der Dokumentation für nicht ausreichend. Weder der Leitende Revisor noch die zuständige Sachgebietsleitung haben bisher einen Überblick darüber, welche Unregelmäßigkeiten bzw. Vorkommnisse in den einzelnen Spielbanken vorkommen. Der LRH hält es daher für erforderlich, eine gemeinsame Plattform einzurichten, in die die Revisoren ihre Vermerke eingeben. Auf diese Plattform sollten alle Revisoren, der Leitende Revisor und die Sachgebietsleitung Zugriff haben. Dies würde es ermöglichen, die Arbeitsweise der Revisoren zu vergleichen und zu vereinheitlichen. Die Revisoren selbst könnten Anregungen für ihre Tätigkeit erhalten. Dies gilt umso mehr, als es bisher keine gemeinsamen Dienstbesprechungen aller Revisoren gibt und ein Austausch über die jeweilige Arbeitsweise somit nicht stattfindet.

Die Vermerke sind nach einer gewissen Zeit auszuwerten, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sinnvoll die Aufzeichnungen sind. Die bisher gemachten Vermerke sind zum Teil sehr kleinteilig. Der Erkenntnisgewinn ist gering. Das Finanzministerium sollte dann neu festlegen, welche Aufzeichnungen tatsächlich geführt werden müssen.

Das **Finanzministerium** hat mitgeteilt, dass eine Vereinheitlichung der Dokumentation dieser Vorkommnisse bisher nicht für erforderlich gehalten wurde, da die bisherige Vorgehensweise sich bewährt habe. Der Anregung des LRH folgend, werden das Finanzministerium und das Finanzamt Kiel

¹ § 9 Abs. 1 und 2 Dienstordnung für die Revisoren bei den öffentlichen Spielbanken in Schleswig-Holstein vom 30.06.2014.

allerdings die Einrichtung eines von allen in der Spielbankrevision Tätigen nutzbaren Speicherortes prüfen, an dem beispielsweise Berichte über Unregelmäßigkeiten bzw. Vorkommnisse in noch festzulegender Form gesammelt und ausgewertet werden können. Auf Basis der zukünftigen Aufzeichnungen sollen die Vermerke auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und die Dienstordnung bei Bedarf angepasst werden. Zudem wollen das Finanzministerium und das Finanzamt Kiel prüfen, ob die Durchführung regelmäßiger gemeinsamer Dienstbesprechungen zielführend ist.

8.4 **Eine Dienstzeitvereinbarung fehlt**

Die Dienstzeit der Revisoren unterscheidet sich von der der übrigen Beschäftigten in der Steuerverwaltung erheblich. Insbesondere umfasst sie auch Nacharbeit sowie Arbeit an Wochenenden und Feiertagen. Dennoch gibt es keine eigene Dienstzeitvereinbarung. Vielmehr arbeiten die Revisoren nach individuellen Dienstplänen, die vom Leitenden Revisor erstellt werden. Die Überwachung der Arbeitszeit erfolgt anhand von handschriftlichen Aufzeichnungen der Revisoren.

Aus Sicht des LRH ist es erforderlich, für die Dienstplanerstellung und die Dienstzeitregelung einschließlich der Pausen und der Überstunden einheitliche Vorgaben zu erstellen.

Das **Finanzministerium** hat mitgeteilt, dass die Erstellung einer Dienstzeitvereinbarung zeitnah geplant sei. Das Finanzamt Kiel habe eine elektronische Zeiterfassung bislang aufgrund ausreichender anderer Kontrollmöglichkeiten für nicht erforderlich gehalten. Das Finanzministerium und das Finanzamt Kiel würden die Möglichkeiten einer Umsetzung jedoch erneut prüfen.

8.5 **Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen verloren**

Die Umorganisation der Spielbankrevision in 2015 war aus Sicht des LRH ein richtiger Schritt. Die stichprobenartige Überprüfung und die Prüfung mithilfe des Videomaterials reichen aus, um Unregelmäßigkeiten zu erkennen.

Das Finanzministerium hat allerdings die Spielbankrevision seit der Umorganisation 2015 weitgehend aus den Augen verloren. Eine Evaluation der Umorganisation hat bis heute nicht stattgefunden. Es gibt weder eine Personalbedarfsberechnung noch eine Dienstzeitvereinbarung. Die Spielbankrevision arbeitet in ihrer neuen Organisationsform, ohne dass das Finanz-

ministerium ausreichend Kenntnis darüber hat, wie sich die Umorganisation auf ihre Arbeit ausgewirkt hat.

Das Finanzministerium muss sich zukünftig regelmäßig über Entwicklungen in der Spielbankrevision informieren - z. B. über eine jährliche Berichtspflicht.

Das **Finanzministerium** hat zugesagt, dass es das Finanzamt Kiel zu einer jährlichen Berichtspflicht auffordern werde. Auch werde es sich im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig über die Entwicklungen in der Spielbankrevision informieren und bei Bedarf die notwendigen Veränderungsprozesse umsetzen.